

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Serviceleistungen

Dienstleistungsumfang

Montagepauschale sind nur gültig bei optimalen Montagebedingungen, nicht im Montageumfang inbegriffen sind: Maurer- bzw. Stenmarbeiten, sowie Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

Zahlungsbedingungen: Zahlungsverzug

14 Tage netto ohne Zahlungsabzug

Wir erlauben uns, Teilrechnungen vorzulegen.

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum ohne Abzüge auf ein Konto des Lieferanten zu Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Darüber hinaus werden sämtliche Verbindlichkeiten an den Lieferanten sofort fällig. Eingeräumte Boni oder Rabatte bedingen eine vollständige und fristgerechte Bezahlung.

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden zu den vom Lieferanten veröffentlichten Pauschalsätzen, sofern aber Pauschalsätze nicht vorgesehen sind, mit dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

Lieferzeit

Der Termin für die Erbringung der Dienstleistung wird einvernehmlich festgelegt. Durch den Kunden bedingte Stehzeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Prüfung und Annahme der Leistung

Der Besteller hat allfällige Mängelrügen und Reklamationen am Stundennachweis umgehend schriftlich und begründet geltend zu machen, ansonsten gilt die Leistung als genehmigt. Erweist sich die Leistung als nicht ordnungsgemäß, hat der Lieferant die Möglichkeit, den Mangel so rasch wie möglich zu beheben oder Ersatz zu liefern. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Erfolgte eine Beanstandung zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die entstandenen Kosten nach Aufwand zu verrechnen.

Gewährleistung

Die Stadtwerke Müzzuschlag GesmbH gewährt auf die ausgetauschten Teile 6 Monate Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Lieferung. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Materialqualität, sachgemäße Ausführung, richtiges Funktionieren der gelieferten Produkte in der Weise, dass er im Falle rechtzeitig angebrachter und sachlich begründeter Mängelrüge die beanstandeten Teile auf seine Kosten ersetzen oder nach seinem Ermessen verbessern wird. Zu diesem Zweck sind die beanstandeten Teile an die Stadtwerke Müzzuschlag GmbH zu senden bzw. bei der Servicestelle, Mariazeller Straße 45c; 8680 Müzzuschlag abzugeben. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Jeder weitere Anspruch des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

Für Gewährleistungsarbeiten außerhalb unserer Geschäftszeiten gilt ausschließlich kostenloser Materialeinsatz. Arbeitszeit und Fahrtkosten werden verrechnet.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Produkte, die

- schlecht gelagert und durch Feuchtigkeitseinwirkung beschädigt wurden,
- in anderen als vom Lieferanten genannten Betriebsbedingungen eingesetzt wurden,
- Spezialanfertigungen verlangen und außerhalb unserer Fabriksnormen hergestellt werden müssen,
- durch den normalen Gebrauch abgenutzt wurden,
- ganz allgemein unsachgemäß behandelt, verwendet oder an falsche Betriebsspannung angeschlossen wurden,
- ohne Einwilligung des Lieferanten repariert oder geändert wurden,
- Korrosionsschäden erlitten,
- nicht ausreichend gereinigt werden,
- vorgeschriebene Serviceintervalle nicht eingehalten wurden.

Haftung

Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die er oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen; für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt dieser Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Kunden müssen, um im Betrieb den Personenschutz zu gewährleisten, vor Inbetriebnahme von Geräten die Herstellervorschriften gemäß Betriebsanleitung prüfen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Das Rechtsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht, Gerichtsstand ist das für den Lieferanten sachlich zuständige Gericht; Erfüllungsort ist Müzzuschlag.